

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1904.

## Nr XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. September 1904,

die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik betreffend.

Gemäß § 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), sowie auf Grund der einschlägigen Beschlüsse des Bundesrats werden zur Durchführung der Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik im Anschluß an § 24 der Verordnung vom 13. März 1903, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes (Ges.-Samml. S. 13) hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

### I.

Die Fleischbeschauer haben die statistischen Zusammenstellungen der Jahresergebnisse der Beschau unter Anwendung der ihnen vom Landratsamt zugehenden Formulare aufzustellen und spätestens am 1. Februar jedes Jahres, zum ersten Male am 1. Februar 1905 beim Landratsamt einzureichen.

Das Landratsamt läßt die eingegangenen Nachweisungen durch den Bezirkstierarzt prüfen und nötigenfalls berichtigen. Sodann ist unter Verwendung des für die tierärztlichen Beschauer vorgeschriebenen Formulars eine Zusammenstellung der Jahresergebnisse für den Landratsamtsbezirk anzufertigen und spätestens am 1. April dem Ministerium, Abteilung des Innern, zu überreichen.

### II.

Über die Befunde der Tuberkulose bei den in Schlachthöfen geschlachteten Tieren sind alljährlich von den Schlachthofverwaltungen Zusammenstellungen in Zweit. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXV.

79  
Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Oktober 1904.